

Wallenstadt ging an Säckingen über; diese Besitzungen wiederum waren näher dem Säckinger Besitztum in Glarus gelegen.

Die Hinlenkung der Interessen Einsiedelns auf den Bereich des Zürichsees und seine Eingliederung in die ottonische Reichspolitik hatten zur Folge, daß die Ausdehnung Einsiedelns in dem ihm am nächsten gelegenen Raum des Sihl- und Alptales nur langsam vor sich ging. Gleichwohl aber schaute Einsiedeln von seiner Gründung an in das Nachbargebiet jenseits des Sattelpasses hinüber. Nach dem *Liber vitae*¹⁾ hatte Einsiedeln von der älteren rätischen Abtei Pfäfers deren Rechte in Schwyz eingetauscht; einen anderen Teil von Besitz in Schwyz erwarb Einsiedeln von dem Grafen Ulrich von Schänis-Lenzburg († 972) und dem Zürichgaugrafen Luito; das an Einsiedeln tradierte Gut des Grafen Ulrich in Schwyz betrug zwei Hufen.²⁾

Wenn in der Familie der Lenzburger späterhin der niedere Hof zu Arth als Eigenbesitz und der obere Hof (Oberarth) als Reichslehen begegnet mit seinem Zubehör von Goldau, Büsigen, Röthen, Lauerz und dem Inselbesitz der Schwanau³⁾, darn ist damit zugleich auf das deutlichste der Weg abgesteckt, auf dem bis ins 10. Jahrhundert die Lenzburger nach dem Schwyzer Gebiet vordrangen; damit aber ist auch die Richtung angegeben, aus der das Schwyzer Gebiet in einen größeren politischen und wirtschaftlichen Rahmen eingeordnet werden konnte. Über den Umfang des Gutes von Pfäfers im Becken von Schwyz sind wir nicht unterrichtet; es umfaßte zweifellos mehr Anrechte als bereits realisierte Nutzungen.

Für die Beurteilung der frühmittelalterlichen Verhältnisse im Schwyzer Talbecken und in dem damit verbundenen Muotathal ist es von Bedeutung, daß keine geistliche Grundherrschaft hier ein geschlossenes größeres Immunitätsgebiet errichten konnte und daß es auch keinem weltlichen Adelsgeschlecht gelang, den gesamten Bereich zwischen den Mythen und dem Vierwaldstätter See in den Verband seines Villikationssystems einzugliedern. Die Lenzburger besaßen zwar Güter in Schwyz und im Muotathal, die uns 1246 ausdrücklich in einer Urkunde der Utelhild von Leiningen, einer geborenen Gräfin von Kyburg, erwähnt werden⁴⁾; sie hatten auch das

1) QW. I S. 18 Nr. 25.

2) QW. I S. 24 Nr. 42.

3) Hist.-biogr. Lex. 6 S. 290ff.; vgl. a. A. Weber, Die Eigenleute des Gotteshausgerichtes am Menzinger Berge u. im Ägeritale (*Geschichtsfreund* 62, 1907) S. 1—99.

4) QW. I S. 237 Nr. 505.